



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)  
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(23. Tagung, Genf, 26. bis 30. August 2013)  
Punkt 3 d) zur vorläufigen Tagesordnung  
**Umsetzung des ADN: Sachkundigenausbildung**

## **Entwurf einer Niederschrift der elften Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“**

**Vorgelegt von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) <sup>1</sup>**

1. Die informelle Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“ hat am 20. und 21. März 2013 in Straßburg unter dem Vorsitz von Herrn Bölker (Deutschland) ihre elfte Sitzung abgehalten. An dieser Sitzung nahmen Vertreter folgender Staaten teil: Deutschland, Niederlande, Österreich und Schweiz. Folgende regierungsunabhängige Verbände waren vertreten: Europäische Binnenschifffahrtsunion (EBU), Europäischer Rat der chemischen Industrieverbände (CEFIC).

### **I. Billigung der Tagesordnung**

CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/ 2013/2 (Tagesordnung)  
CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2013/3 (Niederschrift zehnte Sitzung)

2. Die Tagesordnung und die Niederschrift werden wie vorgelegt angenommen.

---

<sup>1</sup> Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/17 verteilt.

## II. Arbeitsplan

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2013/5 (Arbeitsplan)

3. Die informelle Arbeitsgruppe erörtert den Arbeitsplan und beauftragt das Sekretariat der ZKR, diesen nach jeder Sitzung zu aktualisieren. Da sich keine inhaltlichen Änderungen ergeben haben erachtet sie es nicht als notwendig, dieses Dokument dem ADN-Sicherheitsausschuss erneut vorzulegen.

4. Die niederländische Delegation bittet das Sekretariat, ihr die Änderungen der deutschen Sprachfassung des Fragenkatalogs 2013 zu übermitteln, sobald diese vorliegen.

## III. Fortschreibung des ADN-Fragenkatalogs 2013 (Nr. 1 des Arbeitsplans)

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/22/INF.5 – Mitt. Sekr. (ADN-FRAGENKATALOG 2013 Allgemein)

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/22/INF.4 – Mitt. Sekr. (ADN-FRAGENKATALOG 2013 Chemie)

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/22/INF.3 – Mitt. Sekr. (ADN-FRAGENKATALOG 2013 Gas)  
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2011/4 bis 17 – Mitt. Sekr. (Vertrauliche Dokumente, ADN Fallfragen 2011)

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/22/INF.13 – Mitt. Sekr. (Übersicht Fragenkatalog 2013 Allgemein)

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/22/INF.14 – Mitt. Sekr. (Übersicht Fragenkatalog 2013 Chemie)

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/22/INF.15 – Mitt. Sekr. (Übersicht Fragenkatalog 2013 Gas)

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2013/9 – Mitt. Sekr. (Richtlinie für die Verwendung des Fragenkatalogs)

CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/ 2013/5 – Mitt. Vorsitz. (Änderungsvorschläge, Fragenkatalog "Allgemein")

CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/ 2013/6 – Mitt. Vorsitz. (Änderungsvorschläge, Fragenkatalog "Chemie")

CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/ 2013/7 – Mitt. Vorsitz. (Änderungsvorschläge, Fragenkatalog "Gas")

CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/ 2013/8 – Mitt. BE/NL (Bemerkungen, Fragenkatalog "Gas")

CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/ 2013/9 – Mitt. BE/NL (Bemerkungen, Fragenkatalog "Chemie")

5. Das Sekretariat teilt mit, dass der aktuelle Fragenkatalog auf der Internetseite der ZKR und der UNECE elektronisch verfügbar ist.

### A. Abgleich deutschsprachige und französischsprachige Version (Nr. 1.1 des Arbeitsplans)

6. Der Vorsitzende und das Sekretariat werden gemeinsam den ausstehenden Abgleich durchführen.

## **B. Abgleich deutschsprachige und englische Version der Stabilitätsfragen**

7. Der Bitte des Sekretariats der UNECE, die vorgelegte englische Übersetzung der im Fragenkatalog 2013 neu aufgenommenen Passagen, die die Stabilität betreffen, sprachlich abschließend zu prüfen, da diese Passagen nicht vom Übersetzungsdienst der UNECE sondern vom Sekretariat selbst durchgeführt worden waren wird zu einem späteren Zeitpunkt entsprochen.

## **C. ADN 2015 (Nr. 1.3 neu des Arbeitsplans)**

8. Die Gruppe stellt fest, dass eine Reihe von Fragen im Katalog 2013 zu korrigieren sind. Da die Korrektur erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden kann, sollten diese Fragen aus dem aktuellen Katalog gestrichen werden. Nach ihrer Korrektur können diese Fragen wieder in den Fragenkatalog aufgenommen werden. Es handelt sich um die Fragen mit den folgenden Identifikationsnummern: 110 05.0-14, 110 07.0-38, 120 06.0-11, 120 06.0-64, 120 08.0-09, 130 03.0-25, 130 06.0-53, 130 06.0-55 und 130 06.0-56.

9. Die Gruppe vereinbart, Herrn Bölker bis Ende Oktober 2013 mitzuteilen, welchen der vorgeschlagenen Änderungen (Dokumente CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2013/5, CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2013/6 und CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2013/7) nicht zugestimmt werden und welche darüber hinausgehenden weiteren Änderungen notwendig erscheinen.

10. Die Gruppe vereinbart, Herrn Bölker bis Mitte April mitzuteilen, wenn noch Fragen aus den Dokumenten Gas und Chemie (Dokumente CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2013/6 und CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2013/7) gestrichen werden sollen. (Anmerkung: Bis zum 30. April 2013 wurden keine Änderungswünsche mitgeteilt.)

## **IV. Prüfung von ADN-Sachkundigen (Nr. 2 des Arbeitsplans)**

### **A. Auswertung des Fragebogens „Bestandsaufnahme über Schulungen und Prüfungen nach Kapitel 8.2 ADN“**

CCNR-ZKR/ADN/WP15/AC.2/19/INF.8 (Fragebogen)  
WP.15/AC.2/19/INF.19 – Mitt. BE (Rückmeldung Belgien)  
CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2011/17 – Mitt. CH (Rückmeldung Schweiz)  
CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2011/18 – Mitt. DE (Rückmeldung Deutschland)  
CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2011/19 – Mitt. NL (Rückmeldung Niederlande)  
CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2011/23 – Mitt. AT (Rückmeldung Österreich)  
CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2011/24 – Mitt. RS (Rückmeldung Serbien)  
WP15/AC.2/21/INF.2 – Mitt. RO (Rückmeldung Rumänien)  
CCNR-ZKR/ADN/WP15/AC.2/22/INF.2 – Mitt. UA (Rückmeldung Ukraine)  
CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2012/18 – Mitt. DE (Zusammenfassung)

11. Die Gruppe hat die Informationen der Delegationen über die Ausgestaltung der Schulungen und Prüfungen bei allen Vertragsparteien ausgewertet und wird diese dem ADN-Sicherheitsausschuss vorlegen. Sie hat festgestellt, dass die Arbeitsweise in den Vertragsstaaten grundsätzlich vergleichbar ist. Allgemein konnte festgestellt werden, dass das Bestreben vorhanden ist, mögliche Unterschiede anzugleichen.

12. Die Gruppe stellt fest, dass grundsätzlich die Prüfungsmodalitäten und die Dauer der Prüfungen zu überdenken sind. Sie bittet den ADN-Sicherheitsausschuss, sie mit dieser Aufgabe zu beauftragen.

## **B. Harmonisierung des Kapitels 8.2 „Vorschriften für die Ausbildung“ mit dem ADR (Nr. 2.3 des Arbeitsplans)**

CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2013/3 – Mitt. DE (Synopsis ADN/ADR)

CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2013/4 – Mitt. Sekr. (Aufgabe vom ADN-Sicherheitsausschuss)

13. Die Gruppe diskutiert die von der deutschen Delegation vorgelegte Gegenüberstellung der einander entsprechenden Vorschriften des ADN und des ADR und macht konkrete Vorschläge zur Harmonisierung der Sachkundigenausbildung mit dem ADR.

14. Die Gruppe ist sich einig, dass eine Harmonisierung des ADN mit dem ADR bezüglich der Sachkundigenausbildung sinnvoll erscheint, in den Fällen, in denen es zu Verbesserungen führt. Eine Harmonisierung sollte, soweit erforderlich, bis zum ADN 2017 angestrebt werden.

15. Die Teilnehmer vereinbaren, dem Sekretariat der ZKR bis zum 31. Mai 2013 mitzuteilen, welche der gemachten Vorschläge sie für eine zukünftige Harmonisierung als sinnvoll erachten.

## **V. Allgemeine Fragen zum Fragenkatalog klären (Nr. 3 des Arbeitsplans)**

16. Die Gruppe stellt fest, dass acht Stunden zum Thema Stabilität geschult werden. Dies wird in der Bescheinigung über besondere Kenntnisse des ADN (Abschnitt 8.6.2). entsprechend vermerkt. Bei den Schulungen ist davon auszugehen, dass die Teilnehmer über keine besonderen Vorkenntnisse zum Thema Stabilität verfügen.

17. Die Gruppe stellt fest, dass es grundsätzlich jeder Behörde frei steht, jedes Schulungsinstitut anzuerkennen. Eine Anerkennung ist nicht auf Schulungsinstitute mit Sitz im eigenen Staat beschränkt. Dies ermöglicht, dass ein Prüfungskandidat Schulung und Prüfung in verschiedenen ADN-Vertragsstaaten absolvieren kann. Eine allgemeingültige Anerkennung für alle ADN-Vertragsstaaten wird auf Grund des zu erwartenden hohen administrativen Aufwands nicht empfohlen.

18. Die Gruppe unterstützt grundsätzlich die Einführung eines harmonisierten Sachkundenachweises in Form einer Scheckkarte für die ADN-Bescheinigung. Sie hält es für erstrebenswert, dass alle Schifffahrtsbescheinigungen in einem Ausweisdokument aufgenommen werden. Derzeit scheinen dem jedoch die hohen Kosten für die Erstellung entgegen zu stehen. Es wäre wünschenswert, wenn auch zukünftig die derzeitigen Kosten für das Ausweisdokument nicht überschritten würden. Sie regt an, vorhandene Erfahrungen aus dem Bereich des ADR auszuwerten.

19. Die Arbeitsgruppe ist sich darüber einig, dass die vorliegende Übersichtstabelle der Änderungen in der heutigen Form ausreichend informativ ist. Sie erachtet es derzeit als nicht notwendig, zusätzlich detaillierte Angaben über die durchgeführte Art der Änderung aufzunehmen.

20. Die Gruppe stellt fest, dass gemäß Absatz 8.2.2.3.1.1 insbesondere die Grundlagen der Stabilitätsberechnung zu vermitteln sind, die durch einen Ladungsrechner unterstützt werden kann. Es soll dabei auch geschult werden, wie Ladungsrechner angewendet und verwendet werden. Dies kann durch die Nutzung von Folien oder die Nutzung einer Demoversion eines Ladungsrechnerprogramms erfolgen. Es ist dabei deutlich zu machen, dass Ladungsrechner individuell für jedes einzelne Schiff eingerichtet werden müssen. Es ist nicht notwendig, dass alle Schulungsinstitute den gleichen Ladungsrechner nutzen.

21. Die Gruppe stellt fest, dass die Teilnahmebescheinigung bei erfolgreich bestandenem Test das Wort „erfolgreich“ beinhalten soll. Wird ausschließlich die Teilnahme bescheinigt, kann nicht eindeutig nachvollzogen werden, ob der Test bestanden wurde. Darüber hinaus erscheint eine Vorgabe des Formats nicht notwendig.

## **VI. Termine**

22. Die informelle Arbeitsgruppe vereinbart, sich am 19. und 20. März 2014 wieder in Straßburg zu treffen.

\*\*\*